

Betreff: Lammer in Oberscheffau, Gemeinde Scheffau, Erklärung zur Laichschonstätte

VERORDNUNG

Aufgrund des § 15 (2) des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., wird über Antrag der Fischereiberechtigten verordnet:

- § 1. Der Lammerfluß wird im Gemeindegebiet von Scheffau/Ortsteil Oberscheffau beginnend unmittelbar unterhalb der Bundesstraßenbrücke Oberscheffau bis zur in der Natur gegebenen Einmündung des Schwarzenbaches auf einer Länge von ca. 130 m in der Zeit von jeweils 1. November bis 30. April des Folgejahres gegen Widerruf zur Laichschonstätte erklärt.
- § 2. (1) Während der im § 1 angeführten Zeit ist in dieser Laichschonstätte jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundenen Tätigkeit verboten.
(2) Insbesondere ist verboten:
a) die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm aus dem Wasserbett;
b) das Abmähen sowie Ausreißen von im Wasserbett wurzelnden Pflanzen;
c) das Befahren des Flusses mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen;
d) das Einlassen von Wasserfahrzeugen sowie das Landen mit Wasserfahrzeugen;
e) das Baden sowie das Betreten des benetzten Flussbettes;
f) das Eintreiben, Einlassen, Schwimmen und Tränken von Haustieren.
(3) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fallen insbesondere:
a) das Durchfahren der Laichschonstätte mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Längsrichtung;
b) die Durchführung notwendiger Wasserbaumaßnahmen, insbesondere die Instandhaltung bestehender Schutz- und Regulierungsbauwerke;
c) Maßnahmen zur Rettung von Personen und Sachen;
d) der Einsatz der Feuerwehr, des Bundesheeres sowie von Orangen der öffentlichen Sicherheit zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr von Katastrophen.
- § 3. Die Wasserrechtsbehörde kann von den im § 2 normierten Verboten in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten, wenn durch die geplanten Maßnahmen sowie durch erforderlichenfalls festzusetzenden Bedingungen und Auflagen sichergestellt ist, dass der Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- § 4. Zuwiderhandlungen gegen die im § 2 normierten Verbote sowie gegen die aufgrund dieser Verordnung in Bescheiden enthaltenen Auflagen werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretungen geahndet.
- § 5. Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Scheffau sowie durch Aufstellen entsprechender Hinweistafeln entlang der Laichschonstätte durch die Fischereiberechtigten kundzumachen.

- § 6. (1) Die Verordnung tritt mit 1. November 1985 in Kraft.
- (2) Lagepläne mit der genauen Einzeichnung der Laichschonstätte liegen beim Gemeindeamt Scheffau sowie bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Bezirkshauptmann:
Hofrat Dr. Alfred John eh.